



Herrn SC
DI Christian Holzer
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 13. Dezember 2019

Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses (AA) „Deponie“ und des AA „Recycling-Baustoffe! zum Entwurf der Abfallverzeichnisverordnung 2020

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!

Die ÖWAV-Arbeitsausschüsse „Deponie“ und „Recycling-Baustoffe“ bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Abfallverzeichnisverordnung 2020 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich wird die Neufassung der **“Abfallverzeichnisverordnung 2020”** begrüßt, da damit die neuen EU-Regelungen zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) umgesetzt und die Zuordnungskriterien entsprechend adaptiert werden.

Zu einigen neu vorgesehenen Bestimmungen erlauben wir uns, konkrete Anmerkungen zu treffen.

Ad. § 1 Abs. 5: In welcher Form sind “POP-Abfälle” mit dem Buchstaben “P” zu kennzeichnen? Ist das “P” bei der Schlüsselnummer zu ergänzen?

Müssen die Anlagengenehmigungen und berufsrechtlichen Erlaubnisse entsprechend angepasst und erweitert werden?

Hinweis: Es wird dazu angemerkt, dass eine elektronische Umsetzung derzeit nicht möglich erscheint.

Ad. § 4 Abs. 4: Es dürfen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle immobilisiert werden. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 3 Z. 29 DVO 2008 (Definition für immobilisierter Abfall). Bitte um Klarstellung und Abgleich.

Ad. § 5 Abs. 2: Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Bestimmung, Ausstufungen bis spätestens 6 Monate nach Beginn des Beurteilungszeitraums (erster Tag der ersten Beurteilungswoche) beim BMNT anzuzeigen, für stabilisierte Abfälle nicht durchführbar ist. Eine Eignungsprüfung zur Ausstufung stabilisierter Abfälle nimmt in der Praxis deutlich mehr Zeit als 6 Monate in Anspruch. Es ist daher erforderlich, diese Frist auf zumindest 12 Monate zu erstrecken.

Ad. § 5 Abs. 3: Es soll hinzugefügt werden, dass der Parameter PCDD/PCDF nur bei Verdacht zu untersuchen ist.

Hinweis: Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene neue Begriff einer "akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle" müsste ebenfalls in der Novelle der DVO 2008 implementiert werden.

Ad. § 6 Abs. 1: Folgende Ergänzung im letzten Halbsatz: „auch weitere Behandlungsschritte, ausgenommen Entmetallisierung, sind nicht zulässig.“

Ad. § 6 Abs. 2: Hierzu erbitten wir eine Klarstellung, dass die Allgemeine Ausstufung des in Anhang 2 Kapitel II Z. 12.5 definierten Fraktionen aus der Behandlung von gefährlichen Aushubmaterialien eindeutig zulässig ist.

Ad § 6 und § 7: Die Begriffe „Allgemeine Ausstufung“ und „Ausstufung zum Zweck der Deponierung“ mögen in den Erläuterungen erklärt werden.

Ad. § 7: Abfälle zur Stabilisierung sind von dem Verbot des Zwischenlagerns am Deponiekörper auszunehmen.

Ad. § 9 Abs. 1: Es stellt sich die Frage, welche Parameter im aktualisierten grundlegenden Beurteilungsnachweis als "Nachweis für gleichbleibende Qualität" zu untersuchen sind bzw. welche Inhalte anzuführen sind. Eine Ergänzung in den Erläuterungen wäre hilfreich.

Ad. § 9 Abs. 2 Z. 1: Der Begriff „Jahresbeurteilungsgrenzwert“ ist durch den Begriff „Jahresbeurteilungswert“ zu ersetzen.

Ad. § 9 Abs. 3: Die Möglichkeit der "Verlängerung" einer Ausstufung bis zu 8 Jahre ab Beginn des Beurteilungszeitraumes der grundlegenden Charakterisierung widerspricht den Vorgaben des § 14 Abs. 1 der DVO 2008. Diese sieht eine neuerliche grundlegende Charakterisierung spätestens nach vier Jahren vor. Ist es geplant, die Vorgaben der DVO 2008 an die Abfallverzeichnisverordnung 2020 anzupassen?

Ad. § 12 und § 13: Wir ersuchen um Schaffung von praxisgerechten Übergangslösungen für Erlaubnis- und Anlagenrecht, wenn bisher nicht gefährliche Abfälle nunmehr als gefährliche Abfälle eingestuft werden. Zusätzlich sind Übergangsbestimmung für derzeit in erster Instanz und im Rechtsmittel anhängige Verfahren zu formulieren.

Zur Überleitung von bestehenden personenbezogenen und anlagenrechtlichen Genehmigungen ist es sehr hilfreich eine Liste mit „Altbestand“ und „neue gleichwertige Schlüsselnummer“ dieser Verordnung als Anhang anzuschließen. Es ist eine eigenen Bestimmung vorzusehen, dass der Bestand „automatisiert“, aufgrund dieser Liste als Inhalt des Konsenses der bereits genehmigten Anlage oder Erlaubnis gilt. In diesen Fällen ist weder ein Antrag des Konsensinhabers noch ein besonderer behördlicher Akt erforderlich. Dies würde auch insbesondere einen österreichweit einheitlichen Vollzug gewährleisten.

Diese Bestimmungen sollten auch für HP 14 gelten.

Sollten sich durch diese Verordnung auch die genehmigte Behandlungsverfahren ändern (R und D Verfahren), sind diese Änderung auch von der Übergangsbestimmung zu umfassen.

Es ist zu prüfen ob das Inkrafttreten mit einer Frist (anstatt wie jetzt vorgesehen, mit 2 unterschiedlichen Fristen) zweckmäßiger wäre.

Ad. Anhang 1: Aufgrund des neu vorgesehenen Spiegeleintrags (SN 31309 g) für "Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen (SN 31301)" sind diese Abfälle auf ihre gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen, da die Regelvermutung ausschließlich für die Carbonatisierung anzuwenden ist. Diese Bestimmung ist für Abfälle der SN

31301 somit wesentlich strenger als die derzeitige Regelung, da derzeit kein Spiegeleintrag dafür besteht. Ist dies tatsächlich so beabsichtigt?

Ad. Anhang 1: Im Anhang 1 findet sich beim Hinweis der SN 31437 40 gn „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“ ein Grenzwert von 0,01%. Somit müssen Abfälle mit einem Asbestgehalt von über 0,01% dieser Abfallart zugeordnet werden.

Dies gilt nicht für schwach gebundene Asbestabfälle (Spritzasbest, etc.), Vinylasbestabfälle, Gummi-asbest; stabilisierte Asbestabfälle (wie z.B. Asbestzementstäube) und sind der Abfallart 31412 zuzuordnen.

Es wird angeregt, dass dieser Grenzwert mit anderen Verordnungen abgleichen werden soll. Zum Beispiel schreibt das HP 7 Kriterium einen Grenzwert von 0,1% Masseprozent vor.

Ad. Anhang 1: Die Bezeichnungen für die Gruppe 315, die SN 31425 und der Titel („Abfallverzeichnis“) der gesamten Tabelle fehlen. Außerdem sollte die Ordnung der Tabelle numerisch geführt werden. Die numerische Ordnung sollte in der Spalte für die Schlüsselnummer angewendet werden.

Ad. Anhang 1: Im Zuordnungskriterium zu 95302 „Deponiesickerwasser“ steht, dass es nur der nicht gefährlichen Abfallart zugeordnet werden darf, wenn es keine gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt. Es wird hier auch keine Regelvermutung aufgestellt (nur der Verweis, dass HP 14 nicht zutrifft, wenn HP 15 nicht zutrifft). Warum hat das Abfallverzeichnis dann nicht einen Spiegeleintrag zu SNR 95301 (Deponiesickerwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen)?

Ad. Anhang 1: Bei den SN 31424 g und 31423 g sind die SN 31425, SN 31411 29 und 31411 33 in der Spalte „falls ausgestuft/nicht gefährlich“ zu ergänzen.

Hinweis: Bez. der SN 31411 29 besteht ein Widerspruch zu Tabelle 1 (Fußnote 1), Anhang 1 DVO 2008 (geogen bedingte Schadstoffgehalte).

Ad. Anhang 2 Kapitel II: Es wird angeregt, eigene Zuordnungskriterien für Shredderfraktionen in Bezug auf HP 14 und POPs aufzunehmen (angelehnt an den HP 14 Leitfaden des BMNT). Da hauptsächlich bromierte Flammhemmer in diesen Fraktionen vorkommen, ist eine Brombestimmung zur Abschätzung, dass es sich um einen POP Abfall handelt ausreichend? Vorgaben des BMNT wären wünschenswert.

Ad. Anhang 2 Kapitel II Ziffer 2: Folgender Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden: *„Im Falle der geplanten Deponierung der mineralischen Feinfraktion aus der Aufbereitung von Baurestmassen (Abfallart SN 31409 23) ist eine Analytik durchzuführen, da sich Schadstoffe im Feinanteil anreichern. Anhang 2 der DVO 2008 (Baurestmassen, bei denen für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind) umfasst nicht die Abfallart SN 31409 23.“*

Hinweis: Eine Ablagerung der mineralischen Feinfraktion aus der Aufbereitung von Baurestmassen auf einer Baurestmassendeponie sollte ohne analytische Untersuchung zulässig sein. Aufnahme in Anhang 2 Liste II der DVO 2008 sollte erfolgen.

Der SN 31407 „Keramik“ sind auch Fehlchargen aus der Produktion von Ziegel zuzuordnen. Formulierungsvorschlag für den letzten Satz in dieser Ziffer: „Ziegel mit Wärmedämmungen sind der SN 31409 zuzuordnen, sofern die Dämmstoffe keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen.“

Ad. Anhang 2 Kapitel II Z. 12.1, Z. 12.3 und Z. 12.5: Die Überschriften der 3 Tabellen sind zu ergänzen.

Ad. Anhang 2 Kapitel II Z. 12.1: In der 5. Spalte (Hinweise) soll darauf hingewiesen werden, dass die Schlüsselnummer 31411 33 auch für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile zu verwenden ist, die durch Siebung gem. BAWP 2017 Kapitel 7.8.4 gewonnen wurden und auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung den einzelnen Qualitätsklassen des BAWP 2017 zugeordnet wurden, um sie einer Verwertung (Untergrundverfüllung oder Bodenrekultivierung gem. 7.8.1 BAWP 2017) zuzuführen.

Ad Anhang 2 Kapitel II Z. 12.6: Die angeführten Grenzwerte sind nur ein Teilauszug der Behandlungsgrundsätze für Bodenaushubmaterial lt. geltendem BAWP 2017. Dazu wird angeregt, dass diese Tabelle in 12.6 aus der Verordnung genommen und auf den BAWP 2017 verwiesen wird.

Ad Anhang 2 Kapitel II Z. 17: Die Überschrift „Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können“ sollte sich mit der DVO 2008 (Anhang 2) decken.

Ad. Anhang 2 Kapitel II Z. 17: In der Spalte „Spezifizierungen“ sollte die SN „Abrissmaßnahmen“ zu „Bau- und Abbruch-/Rückbaumaßnahmen“ umbenannt werden.

Ad. Anhang 3 HP 15: Überprüfung der Fußnote 7 betreffend KW-Index im Eluat (ÖNORM S 2117 zitieren).

Ad. Anhang 5: Das Formblatt zur Ausstufungsanzeige sieht „Alternativ-Felder“ und „Pflichtfelder“ vor, ohne dass diese entsprechend gekennzeichnet sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diese Felder entsprechend zu kennzeichnen.

Anmerkung: Das Formular sieht offensichtlich vor, die Felder Nr. 1 und 2 oder die Felder Nr. 3, 4 und 5, und ebenso auch die Felder Nr. 6 und 7 oder die Felder Nr. 8 und 9, jedoch alternativlos die Felder Nr. 10, 11 und 12 auszufüllen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens der ÖWAV-Arbeitsausschüsse "Deponie" und „Recycling-Baustoffe“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

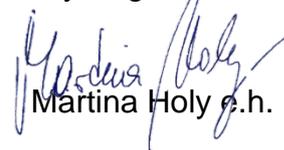
ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“



DI Dr. Karl Reiselhuber

Die Leiterin des Arbeitsausschusses
„Recycling-Baustoffe“



Martina Holy o.h.

DI Manfred Assmann



Der Geschäftsführer